

4. Jahrgang Freitag, den 26. Mai 2017 Nr. 5



455. Heiratsmarkt der Stadt Kaltennordheim vom 2. Juni 2017 bis 6. Juni 2017

An allen Tagen: Diverse Fahr- und Laufgeschäfte, z. B. Riesenrad, Cortina Jet, Break Dance, Butterfly, Aqua Velis, Auto-Scooter, Kinderkarussells, Schießbuden, Trampolin und buntes Markttreiben mit über 140 Händlern (Öffnungszeiten: Freitag: 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr, Samstag bis Montag: 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr, Dienstag: 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

Freitag, 2. Juni 2017

18.30 Uhr Sportplatz Fußball: Alte Herren Pokal Finale / Turnier: RSV Fortuna

Kaltennordheim, SV Grün Weiß Gospenroda, SV Fortuna Möhra,

FSV Leimbach und SV 49 Eckardtshausen

21.00 Uhr Schlosshof brunniBEATZ (Bustransfer ab Dermbach bzw. ab Unterweid)

Samstag, 3. Juni 2017

11.00 Uhr Sportplatz Fußball: E-Jugend Pfingstcup des RSV Fortuna Kaltennordheim

14.00 Uhr Schlosshof Eröffnung des 455. Heiratsmarktes mit den Kaltennordheimer Spatzen und Fassbieranstich

16.30 Uhr Sportplatz Fußball: 1. Mannschaft RSV Fortuna Kaltennordheim vs. SV 06

Ohratal (Landesklasse)
17.00 – 22.00 Uhr Neumarkt Muschikantenstadl
21.00 Uhr Schlosshof ONE-Band

21.00 Uhr Schl

10.00 Uhr Schlosshof Musikalischer Frühschoppen mit der Motzlarer Blaskapelle

11.00 Uhr Schlosshof Familienfreundlicher Mittagstisch mit Braumeistergulasch

und Thüringer Klößen

11.00 Uhr Sportplatz *Fußball:* Bambinis Pokalrunde Rhönbrauerei

14.30 - 16.30 Uhr Schlosshof "Gipfelstürmer"

16.00 Uhr Feldabahnstraße Rhön Reel Music Folk u. Jazz für Jedermann

17.00 – 22.00 UhrNeumarktMuschikantenstadl21.00 UhrSchlosshofRock Trip mit FSBmusic

Montag, 5. Juni 2017

11.30 Uhr Sportplatz *Fußball:* F-Jugend: RSV – Jsg Rhön

13.00 Uhr Sportplatz Fußball: Turnier der Freizeitmannschaften um den Pfingstpokal

14.30 - 16.30 Uhr Schlosshof Trachtenkapelle "Hessisches Kegelspiel" 16.00 Uhr Feldabahnstraße Live-Musik mit Little Wing

17.00 Uhr Schlosshof Musikalische Unterhaltung mit den Kaltennordheimer

Spatzen zum Kesselfleischessen

Abends Festplatz "In der Aue" Höhenfeuerwerk

Dienstag, 6. Juni 2017

Familientag

10.00 Uhr Stützpunktfeuerwehr Tag der offenen Tür mit Frühschoppen und Hüpfburg für die Kinder

14.00 - 15.00 Uhr Schlosshof Kinderveranstaltung im Schlosshof "Elfenstunde"

Die Kaltennordheimer Wirte sorgen wieder für Ihr leibliches Wohl.

Zum Besuch des Heimatmuseums lädt der Heimat- und Geschichtsverein Merlins an allen Tagen herzlich ein.

Die Einzelhandelsgeschäfte der Stadt haben während der Markttage für Sie geöffnet.

Am Sonntag führt der LIONS Club Bad Salzungen Rhön Werra in der Zeit von 11.00-17.00 Uhr auf dem Schlosshof einen großen Buchbasar durch.

www.heiratsmarkt-kaltennordheim.de

Mit dem Rhönsegler-Busshuttle

am 02.06.2017 Zum Heiratsmarkt nach Kaltennordheim

20.40 Uhr Dermbach

20.45 Uhr Neidhartshausen

20.50 Uhr Zella

20.55 Uhr Empfertshausen

21.00 Uhr Klings

21.05 Uhr Diedorf

21.10 Uhr Fischbach

21.30 Uhr Unterweid

21.35 Uhr Oberweid

21.40 Uhr Kaltenwestheim

21.45 Uhr Mittelsdorf

21.55 Uhr Reichenhausen

22.00 Uhr Erbenhausen

22.05 Uhr Kaltensundheim

22.10 Uhr Aschenhausen

22.15 Uhr Oberkatz

22.20 Uhr Kaltenlengsfeld

RÜCKFAHRT 3.00 UHR

Fahrpreis 3,- € Bitte meldet Euch unter 036966-80031 an!

Stadtverwaltung Kaltennordheim

Wilhelm-Külz-Platz 2 36452 Kaltennordheim

Sprech- und Dienstzeiten der Stadtverwaltung

Montag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.00 Uhr Dienstag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 17.30 Uhr

Mittwoch 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Donnerstag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.00 Uhr

Freitag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Termine außerhalb der vorgenannten Sprechzeiten können telefonisch vereinbart werden.

Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

Telefon: 036966/778- 0 Fax: 036966/778- 99 Email: info@kaltennordheim.de Internet: www.kaltennordheim.de

Name	Aufgabengebiet	Durchwahl	Email-Adresse	
	Hauptamt			
Erik Thürmer	Bürgermeister	778-10	e.thuermer@kaltennordheim.de	
Gisela Voigt	Sekretariat	778-11	g.voigt@kaltennordheim.de	
Petra Rommel	Personalverwaltung	778-14	p.rommel@kaltennordheim.de	
Petra Mohaupt	Archiv	778-15	info@kaltennordheim.de	
Heike Leipold	Leitung Kindergarten	778 -17	h.leipold@kaltennordheim.de	
	Ordnungsamt			
Nancy Wutzler	Sicherheit und Ordnung, Sondernutzungen, Hunde	778-12	n.wutzler@kaltennordheim.de	
Katharina Voigt	Friedhöfe	778-13	k.voigt@kaltennordheim.de	
Nadine Arnrich	Ruhender Verkehr	778-16	n.arnrich@kaltennordheim.de	
	Finanzen und Contro	lling		
Andrea Mittelsdorf	Kämmerei	778-20	a.mittelsdorf@kaltennordheim.de	
Nadine Rausch	Finanzbuchhaltung	778-21	n.rausch@kaltennordheim.de	
Anja Ostmann	Kassenverwaltung	778-22	a.ostmann@kaltennordheim.de	
	Bauamt und Bürgerse			
Heidrun Büttner	Bauamt	778-30	h.buettner@kaltennordheim.de	
Elke Faber	Gebäudeverwaltung	778-31	e.faber@kaltennordheim.de	
Almut Wagner	Grundstücksverwaltung	778-32	a.wagner@kaltennordheim.de	
Monika Kümpel	Standesamt	778-33	m.kuempel@kaltennordheim.de	
Tamara Zobel-Fleck		778-34	c.genschow@kaltennordheim.de	
Bürgermeister und Ortsteilbürgermeister				
Daniel Häfner	Gemeinde Diedorf	036966/838330	d.haefner@kaltennordheim.de	
Carsten Brand	Gemeinde Empfertshausen	0151/51933262	c.brand@kaltennordheim.de	
Erik Thürmer	Stadt Kaltennordheim	036966/77810	e.thuermer@kaltennordheim.de	
Petra Dietz	OT Andenhausen	0160/8231869	p.dietz@kaltennordheim.de	
Gerhard Schmidt	OT Fischbach	036966/81568	g,schmidt@kaltennordheim.de	
Klaus Hesse	OT Kaltenlengsfeld	0174/9790307	k.hesse@kaltennordheim.de	
Ulrich Schramm	OT Kaltennordheim	036966/84372	u.schramm@kaltennordheim.de	
Marko Geruschke	OT Klings	0179/1299178	m.geruschke@kaltennordheim.de	

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek Kaltennordheim

im Schlosshof-Schlossgebäude / linker Eingang

hat wie folgt geöffnet:

Dienstag 14.00 Uhr - 16.30 Uhr Donnerstag 14.00 Uhr - 16.30 Uhr

Ansprechpartner: Frau Petra Mohaupt 036966 - 83 96 66

Polizeiinspektion Bad Salzungen

Sprechzeiten jeweils dienstags von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr im Rathaus Kaltennordheim

Kontaktbereichsbeamter PHM Hartwig Becker

Telefon 036966 / 83261, Fax 03695/551 - 199 E-Mail: hartwig.becker@polizei-thueringen.de

Sozial- und Lebensberatung Dermbach

Hinter dem Schloss 1 036964 / 86 914 oder 0151 / 10280879 karola.guenther@caritas-fulda.de

Sprechtag der Versichertenältesten in Kaltennordheim

Frau Brigitte Enzmann

Übelrodaer Straße 44A, 36433 Immelborn 03695 - 87 09 07

Sprechzeiten:

Jeden 3. Dienstag im Monat 16.15 Uhr - 17.30 Uhr (nur bei Vorliegen von Anmeldungen)

Ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst Meiningen

Beratung und Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden sowie deren Angehörige Trauerbegleitung Erreichbar unter 03693 / 456 469

Amtlicher Teil

Wahlhelfer für die Durchführung der Bundestagswahl am 24.09.2017

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

am 24.09.2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.

In der Stadt Kaltennordheim sowie den Gemeinden Diedorf und Empfertshausen werden für die Wahlen am 24.09.2017 insgesamt etwa 40 bis 50 ehrenamtliche Wahlhelfer benötigt. Zu ihren Aufgaben gehören die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses. Diese ehrenamtliche Tätigkeit ist in einer Demokratie unverzichtbar und wird damit gleichzeitig zu einem Stück gelebter Demokratie.

In der Stadt Kaltennordheim werden voraussichtlich 5 Wahlbezirke und ein Briefwahlbezirk gebildet. So wird jeder Ortsteil über ein Wahllokal verfügen, in welchem die Wähler ihre Stimmen abgeben können.

Ebenso werden auch die Gemeinden Diedorf und Empfertshausen über jeweils einen Wahlbezirk verfügen.

In jedem dieser Wahlbezirke werden **mindestens fünf bis maximal neun Wahlhelfer** benötigt. Im Einzelnen setzt sich der Wahlvorstand zusammen aus

- · einem / einer Wahlvorsteher/in,
- · seinem / seiner Stellvertreter/in,
- · einem / einer Schriftführer/in,
- seinem / seiner Stellvertreter/in
- · sowie mindestens ein/e weitere/r Beisitzer/in.

Bei den Mitgliedern der Wahlvorstände soll es sich im Regelfall um Wahlberechtigte aus der jeweiligen Gemeinde handeln. Die Ausübung der verantwortungsvollen Tätigkeit im Wahlvorstand ist ehrenamtlich. Als Entschädigung für die Mitwirkung wird ein Erfrischungsgeld in Höhe von derzeit 25,00 Euro (übrige Mitglieder) bzw. 35,00 Euro (Vorsitzender) gezahlt.

Sollten Sie Interesse an der Mitwirkung als ehrenamtlicher Wahlhelfer in der Stadt Kaltennordheim mit ihren fünf Ortsteilen oder in den Gemeinden Diedorf oder Empfertshausen haben, würden wir Sie bitten, sich bei der Stadtverwaltung Kaltennordheim unter der Tel.-Nr. 036966/778-12, per E-Mail unter n.wutzler@kaltennordheim.de oder direkt vor Ort im Rathaus in Kaltennordheim zu melden.

Vielen Dank!

Kaltennordheim, im Mai 2017 Stadtverwaltung Kaltennordheim Ordnungsamt

Neue Fundsachen

Wir möchten Sie hiermit über neue Fundsachen informieren:

04.04.2017		Kaltennordheim, Parkplatz vor Rathaus
03.05.2017	<u> </u>	Kaltennordheim, Parkplatz Lindenstraße

Fundsachen werden grundsätzlich 6 Monate im Fundbüro aufbewahrt. Meldet sich in dieser Frist der Eigentümer nicht, kann die Fundsache der Finder einfordern. Sofern der Finder die Fundsache nicht einfordert, wird diese verwertet oder vernichtet.

Ihr Ordnungsamt

Ergebnis der Gewässerschau nach § 88 ThürWG am 19.04.2017 und 20.04.2017 in Kaltennordheim, Kaltenlengsfeld, Diedorf, Klings und Fischbach

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

auf Grundlage des § 88 Thüringer Wassergesetz fanden am 19. und 20. April 2017 in Verantwortung des Landratsamtes Wartburgkreis, Umweltamt, Sachgebiet Wasserrecht als zuständige Untere Wasserbehörde, eine Gewässerschau an den Gewässern II. Ordnung in den Gemarkungen Kaltennordheim und Kaltenlengsfeld sowie Fischbach, Klings und Diedorf statt.

Der Freistaat Thüringen hat mit dem Thüringer Wassergesetz entsprechende Vorschriften zum Schutz der oberirdischen Gewässer, der Ufer und Uferbereiche erlassen. Im Zuge dessen möchten wir nochmals einige wichtige Regelungen hinweisen:

§ 4 Abs. 2 "Eigentumsverhältnisse"

(2) Das Bett eines natürlichen fließenden Gewässers zweiter Ordnung steht im Eigentum der Gemeinde, in der es liegt.

§ 37 "Gemeingebrauch"

- (1) Jedermann darf oberirdische Gewässer ... zum Baden, zum Tauchen mit und ohne Atemgerät, zum Tränken, Schwemmen, Schöpfen mit Handgefäßen, zum Eissport und zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen ...
- -> Es wurde im gesamten Stadtbereich festgestellt, dass viele Grundstückseigentümer sich der öffentlichen Gewässer rechtswidrig bedienen, indem Gartenschläuche und Pumpen fest installiert wurden. Dies gilt auch für die Wasserentnahme an öffentlichen Brunnen.
- Wir fordern alle betroffenen Grundstückseigentümer auf, entsprechende Anlagen umgehend zu beseitigen und die Vorschriften zu beachten.

§ 78 "Schutz der oberirdischen Gewässer, der Ufer und der Uferbereiche

- (1) Die Ufer der Gewässer einschließlich ihrer Befestigung und ihres Bewuchses sowie die Uferbereiche sind zu schützen.
- (2) Als Uferbereich gilt die an die Gewässer angrenzende Fläche ... in einer Breite von fünf Meter bei Gewässern zweiter Ordnung jeweils landseits der Böschungsoberkante. ...
- (3) Im Uferbereich von natürlichen Gewässern, die in der Regel ständig Wasser führen, darf Grünland nicht in Ackerland umgebrochen werden. Das Aufbringen, Lagern und Ablagern wassergefährdender Stoffe ist verboten. ...
- -> Diesbezüglich wurde festgestellt, dass vor allem in der Gemarkung Fischbach gerade im direkten Uferbereich vermehrt Grünschnitt, Laub, Kompost und sonstige Gartenabfälle abgelagert wurden.
 - Dies kann in hochwasserführenden Bereichen zu einer starken Bedrohung bei Überschwemmungen führen, vor allem führt dies zum Verstopfen von Brücken und Durchlässen.
- -> Hiermit fordern wir entsprechende Eigentümer von an Gewässer angrenzenden Grundstücken auf, innerhalb der nächsten 2 Wochen notwendige Aufräumarbeiten vorzunehmen bzw. Gartenabfälle außerhalb des 5m-Bereiches zu lagern, dass keine Gefährdung anderer Grundstücke bei Hochwasser eintreten kann.

§ 79 "Genehmigung für bauliche Anlagen und Gebäude"

- (1) Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen und Gebäuden an, in, unter oder über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde. ...
- (2) Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- -> Hierzu verweisen wir vor allem auf errichtete Brücken, nicht geeignete Uferbefestigungen, sonstige in Ufernähe errichtete Gebäude sowie eigenmächtig errichtete oder veränderte Stauwerke etc.

Wir weisen auch darauf hin, dass Verstöße gegen die vorgenannten Vorschriften als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 EUR durch das Landratsamt Wartburgkreis geahndet werden können.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der Rufnummer 036966 778-12 zur Verfügung.

Ihr Ordnungsamt

Stadt Kaltennordheim

Straßensperrung zum 455. Kaltennordheimer Heiratsmarkt am Pfingstwochenende 2017

Straßensperrung zu Pfingsten in Kaltennordheim

Anlässlich des 455. Kaltennordheimer Heiratsmarktes vom 02.06.2017 bis 06.06.2017 ist die gesamte Innenstadt (Kirchstraße, Meininger Straße, Wilhelm-Külz-Platz, Neumarkt, Mühlwehr, Feldabahnstraße, Kleine Gasse, Goldbachweg (Einfahrt Steinweg) ab Montag, den 29.05.2017, bis Freitag, den 09.06.2017, für den Verkehr gesperrt, da bereits einige Schausteller auf- bzw.

Wir weisen nochmals ausdrücklich auf das Einfahrverbot und damit auch auf das Parkverbot in diesen Bereichen - vor allem auch in den Abend- und Nachtstunden - hin.

Wir bitten Sie, den Beschilderungen der Stadt unbedingt Folge zu leisten sowie die Rettungswege von Feuerwehr und Rettungsdienst und sonstige Zufahrten freizuhalten.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Ordnungsamt der Stadt Kaltennordheim unter der Tel.-Nr. 036966/778-12 während der Sprechzeiten gerne zur Verfügung.

Zahlungshinweis für Grundsteuer, **Hundesteuer und Gewerbesteuer** zum Fälligkeitstermin 15. Mai 2017

Die nächste Fälligkeit der zu zahlenden Steuer ist für: die Grundsteuer A und B,

die Hundesteuer und die Gewerbesteuer

der 15. Mai 2017 Die Ihnen bereits zugestellten Bescheide behalten so lange ihre

Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid zugestellt wird.

Für die Zahlung der Grundsteuern kann auf Wunsch auch eine Jahreszahlung vereinbart werden. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit unserer Kassenverwaltung in Verbindung. (Ansprechpartnerin: Anja Ostmann; Telefon: 036966/778-22; E-Mail: a.ostmann@kaltennordheim.de)

Bei Nichteinhaltung der Fälligkeit sind wir aufgrund der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet Mahngebühren und Säumniszuschläge zu erheben.

Kaltennordheim, den 10.05.2017 Erik Thürmer Bürgermeister

Gemeinde Diedorf

In der 19. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Diedorf am 12.04.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Gemeinderat beschließt die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Diedorf vom 12.08.2003.
- 2. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf beschließt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer in der Gemeinde Diedorf (Hebesatz-Satzung).

- 3. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Diedorf (Sondernutzungssatzung).
- 4. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Diedorf (Sondernutzungsgebühren-
- 5. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Diedorf vom 29.10.2014.
- 6. Der Gemeinderat hebt den Beschluss vom 28.02.2017 zur 1. Änderungs-satzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Diedorf (Kindergartengebühren-satzung) vom 05.09.2014 auf.
- 7. Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Diedorf (Kindergartengebührensatzung) vom 05.09.2014 in der Variante des Kostendeckungsgrades von 20 %.

gez. Daniel Häfner Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Wir gratulieren zum Geburtstag

in Diedorf (Rhön)

06.06.	zum 88. Geburtstag	Frau Hüther, Irmgard
12.06.	zum 76. Geburtstag	Herr Marschall, Wolfgang
14.06.	zum 66. Geburtstag	Herr Gille, Lothar
14.06.	zum 78. Geburtstag	Herr Möller, Günter
21.06.	zum 66. Geburtstag	Herr Wieber, Martin
23.06.	zum 67. Geburtstag	Frau Schlotzhauer, Gerlinde
25.06.	zum 82. Geburtstag	Herr Fleischmann, Walter

in Empfertshausen

31.05.	zum 86. Geburtstag	Frau Ader, Margarete
02.06.	zum 80. Geburtstag	Frau Lorey, Ingetraud
03.06.	zum 66. Geburtstag	Frau Schlotzhauer, Renate
04.06.	zum 69. Geburtstag	Frau Rauschhardt, Ehrentraud
10.06.	zum 75. Geburtstag	Frau Denner, Anna Elisabeth
11.06.	zum 69. Geburtstag	Frau Stopp, Gudrun
17.06.	zum 71. Geburtstag	Frau Ader, Rosel
18.06.	zum 92. Geburtstag	Frau Endter, Anneliese
28.06.	zum 71. Geburtstag	Frau Schröder, Christiane
30.06.	zum 83. Geburtstag	Herr Kranz, Heinrich

in Kaltennordheim ST Andenhausen

09.06.	zum 68. Geburtstag	Herr Dietzel, Günter
09.06.	zum 74. Geburtstag	Herr Röder, Walter
25.06.	zum 77. Geburtstag	Frau Mey, Ilse

in Kaltennordheim ST Fischbach (Rhön)

31.05. zum 83. Geburtstag	Frau Bauß, Sigrid
09.06. zum 67. Geburtstag	Frau Steube, Anita
11.06. zum 89. Geburtstag	Herr Vogt, Ewald
13.06. zum 85. Geburtstag	Herr Bauß, Kurt
24.06. zum 65. Geburtstag	Frau Uhlmann, Rita
28.06. zum 65. Geburtstag	Herr Denner, Ralf

in Kaltennordheim ST Kaltenlengsfeld

08.06.	zum 72. Geburtstag	Frau Köllner, Christel
09.06.	zum 70. Geburtstag	Frau Carl, Annerose
13.06.	zum 66. Geburtstag	Herr Carl, Hans Otto
13.06.	zum 80. Geburtstag	Herr Chilinski, Kurt
13.06.	zum 69. Geburtstag	Herr Volkmar, Dieter
14.06.	zum 69. Geburtstag	Frau Hopf, Christa
15.06.	zum 67. Geburtstag	Frau Mittelsdorf, Gudrun
22.06.	zum 68. Geburtstag	Herr Böttner, Günther

in Kaltennordheim ST Kaltennordheim

26.05. zum 76. Geburtstag Frau Marschall, Helga 27.05. zum 67. Geburtstag Frau Aust, Gerda

28.05. zum 78. Geburtstag	Herr Orf, Günter
29.05. zum 73. Geburtstag	Frau Franke, Monika
29.05. zum 76. Geburtstag	Herr Walch, Günter
31.05. zum 69. Geburtstag	Herr Gohlke, Herbert
01.06. zum 77. Geburtstag	Frau Scharfenberger, Rosentraut
03.06. zum 88. Geburtstag	Frau Jung, Otti
05.06. zum 77. Geburtstag	Frau Marschall, Renate
06.06. zum 82. Geburtstag	Herr Hofmann, Bruno
07.06. zum 72. Geburtstag	Herr Beyer, Klaus
07.06. zum 72. Geburtstag	Herr Plunert, Willi
08.06. zum 77. Geburtstag	Herr Senf, Walter
10.06. zum 83. Geburtstag	Herr Malchereck, Johannes
12.06. zum 74. Geburtstag	Frau Walch, Christa
13.06. zum 81. Geburtstag	Herr Zentgraf, Paul
14.06. zum 84. Geburtstag	Frau Grob, Gertraud
14.06. zum 76. Geburtstag	Herr Groß, Rudi
16.06. zum 72. Geburtstag	Frau Fiekers, Elisabeth
17.06. zum 77. Geburtstag	Frau Walch, Gudrun
19.06. zum 84. Geburtstag	Frau Bach, Ilse
19.06. zum 80. Geburtstag	Frau Klaß, Rosalinde
20.06. zum 80. Geburtstag	Frau Matthes, Ursula
23.06. zum 84. Geburtstag	Frau Baron, Gerda
25.06. zum 87. Geburtstag	Frau Fuß, Magdalene
26.06. zum 79. Geburtstag	Frau Krause, Herta
27.06. zum 76. Geburtstag	Frau Kasper, Anna

in Kaltennordheim ST Klings

26.05. zum 70. Geburtstag Herr Hartmann, Roland 31.05. zum 84. Geburtstag Frau Wagner, Marianne

01.06. zum 84. Geburtstag Herr Hartmann, Paul 10.06. zum 78. Geburtstag Herr Hartmann, Adelbert 14.06. zum 76. Geburtstag Frau Hartmann, Ute 17.06. zum 67. Geburtstag Frau Hartmann, Maria 22.06. zum 79. Geburtstag Frau Hössel, Marlene 23.06. zum 91. Geburtstag Herr Möller, Norbert 28.06. zum 85. Geburtstag Frau Brock, Gudrun 29.06. zum 81. Geburtstag Frau Marschall, Eva

















Wir gratulieren zur Goldenen Kochzeit

am 09. Juni

Herr Bley, Hilmar und Frau Bley, Marianne 36452 Empfertshausen, Krautgarten 2

am 17. Juni

Herr Siebert, Gregor und Frau Siebert, Ingrid 36452 Kaltennordheim ST Kaltennordheim, Hardtweg 2

Veranstaltungsplan 26.05.2017 - 31.07.2017

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
27.05.17		Kinderfest auf dem Spielplatz	Fischbacher Spielplatz	Babymarkt Fischbach
01.06.17	17.00 - 20.00 Uhr	Blutspende	Saal von Holger Arnold	Blutspendedienst
02.06 06.06.2017		455. Heiratsmarkt	Kaltennordheim	Stadt Kaltennordheim
03.06.17		Sportfest	Sportplatz Klings	Sportverein Klings
06.06.17		Tag der offenen Tür	Feuerwehrgerätehaus Kaltennordheim	Freiwillige Feuerwehr Kaltennordheim
07.06.17	17.00 - 18.00 Uhr	Gesprächskreis für Trauern- de, trauernde Angehörige und Betroffene	Bürgerhaus Kaltennordheim	Sozialwerk Meiningen e.V.
09.06 10.06.2017		Langer Tag der Natur	Schullandheim Fischbach	Schullandheim "Schule im Grünen"
10.06 11.06.2017		Feuerwehrfest	Brandplatz Kaltenlengsfeld	Feuerwehrverein Kalten- lengsfeld
13.06.17		Busfahrt nach Dinkelsbühl mit kleiner Stadtführung	Dinkelsbühl	Seniorenservice Kalten- nordheim/Kaltenlengsfeld
15.06.17	17.00 - 20.00 Uhr	Blutspende	Bürgerhaus Kaltennordheim	Institut für Transfusions- medizin Suhl gGmbH
18.06.17		10+1 Jahr Kaltennordheimer Spatzen	Schlosshof Kaltennordheim	Kaltennordheimer Spatzen
18.06.2017		Rad-Aktionstag, Einweihungs- fest Feldatalradweg	Feldatalradweg	Stadt Kaltennordheim, Ge- meinde Kaltensundheim, Rhönforum e.V. Türingi- sches Rhöngymnasium
22.06.17	14.00 Uhr	Buchlesung	Haus der Vereine Fischbach	Seniorenverein Fischbach
23.06.17		Sommerfest Kindergarten Kaltenlengsfeld	Kindergarten Kaltenlengsfeld	Kindergarten und Eltern
25.06 02.07.2017	15.00 Uhr	Eröffnung - 9. Jugendsymposi- um, Thema: Spielplatzskulpturen	Neue Schnitzschule Empfertshausen, Andenhäuser Straße 2	Rhöner Holzbildhauer e.V. Empfertshausen
30.0602.07.2017		Zeltlager für Kinder	Sportplatz Kaltenlengsfeld	SV "Wacker" Kaltenlengs- feld
02.07.17	15.00 Uhr	Skulpturenpräsentation des 9. Jugendsymposiums	Neue Schnitzschule Empfertshausen, Andenhäuser Straße 2	Rhöner Holzbildhauer e.V. Empfertshausen
02.07.17	ab 11.30 Uhr	18. Hutfest	Festplatz am Standort des ehem. Marschlerhofes auf der Kaltennordheimer Hut	Rhönklub Zweigverein Kaltennordheim e.V.
03.07 07.07.2017		Fußballferienschule mit qualifiziertem Trainer	Schullandheim Fischbach	Schullandheim "Schule im Grünen"

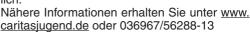
03.07 07.07.2017		9. Kindersymposium im Schnitzen Leitung: Frau Bärbel Dreßler (Holzbildhauermeisterin)	Schullandheim Fischbach	Schullandheim "Schule im Grünen"
03.07 07.07.2017		5-Tagesfahrt an die Mosel	5-Tagesfahrt/Mosel	Seniorenservice Kalten- nordheim/Kaltenlengsfeld
05.07.17	17.00 - 18.00 Uhr	Gesprächskreis für Trauern- de, trauernde Angehörige und Betroffene	Bürgerhaus Kaltennordheim	Sozialwerk Meiningen e.V.
1417.07.2017		Sportfest Fischbach/ Tag des Pferdes	Sportplatz Fischbach	Fischbacher Sportverein
15.07.17	16.00 - 18.00 Uhr	Specksteinkurs	Schullandheim Fischbach	Schullandheim "Schule im Grünen"
20.07.17	14.00 Uhr	Treffen in der Wanderhütte	Wanderhütte Fischbach	Seniorenverein Fischbach
23.07.17		Sportfest	Sportplatz Kaltenlengsfeld	SV "Wacker" Kaltenlengsfeld

Bitte melden Sie uns Ihre Veranstaltungen an info@kaltennordheim.de - vielen Dank!

Es sind noch Plätze frei!

Kroatien - 13 Tage/Vollpension in Vukovar vom 16.06. bis 28.06.2017 für 350 EUR

Abwechslungsreiche Bildungsfahrt für Jugendliche ab 14 Jahren. Eine Schulbefreiung ist nach Rücksprache mit der Schulleitung möglich.



Caritasverband für die Regionen Fulda und Geisa e.V. Schulstraße 28 36410 Geisa

Tel: 036967 / 59288-13 (Fax: -25)



Der Thüringer Engagement-Preis geht in die 5 Runde

Wer gibt, bekommt auch etwas zurück. Das Zurückgeben erhält mit der Verleihung des Thüringer Engagement-Preises eine neue Qualität.

Mit dem Preisgeld in Höhe von insgesamt 25.000 Euro soll das vielfältige bürgerschaftliche Engagement Thüringer Bürgerinnen und Bürger in besonderer Weise gewürdigt werden. Zum 5. Mal lobt die Thüringer Ehrenamtsstiftung in diesem Jahr den Thüringer Engagement-Preis aus. Er ist mit insgesamt 25.000 Euro dotiert und wird in fünf Kategorien verliehen.



In fünf Kategorien - Einzelperson, Jugend, Senioren, Vereine, Initiativen und Verbände sowie Unternehmen - ist der Engagement-Preis mit je 5000 Euro dotiert. Ab sofort bis zum 16. Juni 2017 nimmt die Thüringer Ehrenamtsstiftung Bewerbungen und Kandidaten-Vorschläge entgegen. Auf der Internetseite www. thueringer-engagement-preis.de gibt es dazu ein Nominierungs-Formular zum direkten Ausfüllen oder aber auch zum Download. In vier der fünf Kategorien trifft eine Jury anschließend die Vorauswahl. Über die Preisträger können alle Thüringer in einem Online-Voting (September 2017) mitbestimmen. Der Sieger in der Kategorie Unternehmen wird von der Jury gekürt.

Die Verleihung des Thüringer Engagement-Preises findet dann am 17. November in Erfurt statt. Der Thüringer Engagement-Preis wird gefördert von mehreren Thüringer Sparkassen sowie von der Thüringer Aufbaubank.

Projektkoordinatorin "ThUiD - Thüringer Unternehmen im Dialog" Thüringer Ehrenamtsstiftung Löberwallgraben 8 99096 Erfurt

Nachwuchs bringt Superleistung

Top-Ausbildungsergebnisse bei der Überlandwerk Rhön GmbH / Weiterbeschäftigung ermöglicht

Fünf Auszubildende zur Elektronikerin bzw. zum Elektroniker für Betriebstechnik haben soeben ihre Abschlussprüfungen mit guten bzw. sehr guten Ergebnissen bei der Überlandwerk Rhön GmbH abgeschlossen. Der kommunale Energieversorger für die bayerische, hessische und thüringische Rhön ist stolz auf die Leistungen der jungen Leute. Die frischgebackenen Fachkräfte werden weiter im Unternehmen beschäftigt.

Anna Dietrich aus Tann, Marcel Stadler aus Brüchs und Lukas Erlebach aus Unterweißenbrunn beendeten ihre Ausbildung als Elektroniker/in für Betriebstechnik allesamt mit einem sehr guten IHK-Abschluss. Erlebach erhielt darüber hinaus eine Anerkennungsurkunde der Regierung von Unterfranken für den hervorragenden Abschluss der Berufsschule. Dietrich wird in der Bezirksstelle Ulstertal in Hilders tätig sein, Erlebach verstärkt die Bezirksstelle Bischofsheim. Marcel Stadler hat seine zukünftige Tätigkeit im elterlichen Betrieb aufgenommen.

Darüber hinaus haben noch David Heuring aus Urspringen sowie Leon Braun aus Thundorf die Ausbildung mit einem guten Abschluss beendet. Heuring wird zukünftig im Kundendienst des Überlandwerks tätig sein und somit direkt den Kunden bei Reparaturbedarf von Haushaltsgeräten zur Verfügung stehen. Braun wird in Zukunft die Elektroinstallationsabteilung verstärken.

Prokurist Joachim Schärtl überreichte im Rahmen einer Feierstunde die IHK-Urkunden und zeigte sich sehr erfreut über die guten und sehr guten Ergebnisse der Auszubildenden. Den Glückwünschen schlossen sich auch die Ausbildungsverantwortlichen, Techn. Leiter Manfred Kaiser und Ausbildungsmeister Peter Omert sowie der Betriebsratsvorsitzende Wolfgang Stumpf an.

Informationen zur Ausbildung unter www.uew-rhoen.de/Karriere Ausbildung.



Im Rahmen einer Feierstunde gratulierten Geschäftsleitung und Ausbilder ihren jungen Nachwuchskräften zum erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung. Von links: Manfred Kaiser (Techni-

scher Leiter), Marcel Stadler, Peter Omert (Ausbildungsmeister), Lukas Erlebach, Anna Dietrich, Wolfgang Stumpf (Betriebsratsvorsitzender), David Heuring, Leo Braun und Joachim Schärtl (Prokurist). Foto Benjamin Geiß, Überlandwerk Rhön GmbH.

Stadt Kaltennordheim

Kinderfest in Fischbach mit Einweihung der neuen Spielgeräte

Liebe Kinder,

am 27.05.2017 findet ab 14.00 Uhr auf dem Spielplatz "An der Länge" in Fischbach/Rhön unser alljährliches Kinderfest statt

Zu Beginn werden die neuen Spielgeräte eingeweiht und der Kindergarten Diedorf führt ein kleines Programm auf.

Im Anschluss warten auf Euch tolle Attraktionen wie zum Beispiel Bullriding, Bogenschießen, Ponyreiten, Hüpfburg, Zuckerwatte und vieles mehr.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Wir freuen uns auf euch!

Das Team vom Babyflohmarkt Fischbach/Rhön sowie alle Mitwirkenden.



Einladung



Die "Kaltennordheimer Spatzen" laden am Sonntag, den 18. Juni 2017, zum

Jubiläum 10 + 1 Jahr Kaltennordheimer Spatzen

ein und wollen gemeinsam mit Ihnen einen schönen Familiennachmittag verbringen, der Blasmusik und vieles mehr bereithält. Ab 14.00 Uhr sind alle recht herzlich auf dem Schlosshof (im Zelt) willkommen.



Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Kaltennordheimer Spatzen



Jagdgenossenschaft Klings

Jagdvorsteher Roland Hartmann

Beschluss der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Klings vom 10. März 2017

Vollzug § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz Inhalt:

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft beschließt u. a. über die

Verwendung des Jagdpachtreinerlöses eines jeden Jagdjahres. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss:

Die Mitgliederversammlung der JG Klings beschließt auf der Versammlung am 10. März 2017 einstimmig, den Jagdpachtreinerlös aus dem Jagdjahr 2016/2017 nicht an die Jagdgenossenschaft auszuzahlen, sondern der Rücklage der Genossenschaftskasse zuzuführen. Die Auszahlung nach form- und fristgerechter Antragstellung an berechtigte Jagdgenossen bleibt davon unberührt.

Klings, April 2017 I. A. Wilhelm Reinau Schriftführer der JG Klings

Osterschnitzkurs überaus großes Schnitztalent gezeigt

Lena aus Weilar, Noah aus Zella, Nils aus Bad-Liebenstein, Henning aus Klings und Eva aus Geisa hatten sich zum Osterschnitzkurs bei Handwerkskunst Genschow in Klings angemeldet. Überaus großes Schnitztalent konnten die Schüler vorweisen, angefangen vom Traktorschild, Pilze, Namenszug, Fische als Tischdekoration oder ein Schweinchen-Bild für die Oma. Schnitzdozentin Kerstin Genschow aus Klings war sichtlich stolz, was in zwei Tagen an Holzschnitzereien so entstanden ist. Zur Präsentation am letzten Schnitztag waren alle Schnitzschüler mit Eltern, Oma und Opa unglaublich stolz auf die gelungenen hochwertigen Holzschnitzereien und alle hatten viel Spaß am Handwerk.



Osterschnitzkurs im Schullandheim

Wie schon in den vergangenen Jahren trafen sich in der ersten Osterferienwoche 16 Kinder zwischen 7 und 13 Jahren, um im Kreativraum der Schule im Grünen in Fischbach an einem Schnitzkurs teilzunehmen.

Unter der bewährten Leitung von Holzbildhauermeisterin Bärbel Dreßler entstanden verschiedene Ostermotive, vom Osterhasen über das Ei bis zur Osterblume, welches man als Arrangement mit nach Hause nehmen konnte. Darüber hinaus blieb natürlich auch noch Zeit für eigene Motive und Reliefs.

Die Kinder kamen auch dieses Jahr in der Mehrzahl aus den umliegenden Rhöndörfern. Für diejenigen, die sich für eine Übernachtung im Schullandheim entschieden hatten, wurde am Nachmittag ein ausgewogenes Ferienprogramm organisiert. Das Gestalten von Ostereiern nach sorbischer Art sowie das Wandern mit den Lamas und auch der Kegelnachmittag fand die Zustimmung der Kinder, so dass es für den nächsten Kinderschnitzkurs vom 3. bis 7. Juli schon die ersten Anmeldungen gibt.



Geburtstage und Jubiläen

Gratulation zum 85. Geburtstag von Frau Martha Marschall



Am 23.04.2017 feierte Frau Martha Marschall aus Kaltennordheim mit der Familie ihren 85. Geburtstag. Die herzlichsten Glückwünsche der Stadt Kaltennordheim überbrachte OT-Bürgermeister Ulrich Schramm. Er wünschte Frau Marschall alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Gratulation zur Diamantenen Hochzeit von Viktoria und Wilhelm Dittmar



Am 24. April 2017 feierten die Eheleute Viktoria und Wilhelm Dittmar aus Kaltennordheim ihre Diamantene Hochzeit und blickten auf 60 gemeinsame Ehejahre zurück. Die herzlichsten Glückwünsche der Stadt Kaltennordheim überbrachten Bürgermeister Erik Thürmer und der stellvertretende OT-Bürgermeister Egon Markert. Sie gratulierten dem Jubelpaar auch im Namen des Landrates des Wartburgkreises und wünschten alles Gute.

Gratulation zum 93. Geburtstag von Frau Frieda Kirchner



Am 06.05.2017 feierte Frau Frieda Kirchner aus Kaltennordheim im Rahmen ihrer Familie ihren 93. Geburtstag. OT-Bürgermeister

Ulrich Schramm überbrachte im Namen der Stadt Kaltennordheim die herzlichsten Glückwünsche und wünschte der Jubilarin weiterhin alles Gute, viel Gesundheit und persönliches Wohlergehen

Gratulation zum 90. Geburtstag von Herrn Werner Goldammer



Am 13.05.2017 feierte Herr Werner Goldammer aus Kaltennordheim im Kreis von Familie und Bekannten seinen 90. Geburtstag. OT-Bürgermeister Ulrich Schramm überbrachte im Namen der Stadt Kaltennordheim die herzlichsten Glückwünsche und wünschte dem Jubilar alles Gute, viel Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Gemeinde Empfertshausen

Spielplatzeröffnung
Empfertshausen
Freizeitzentrum

Pfingstsonntag, 04.06. Beginn 14.00 Uhr

Familiengottesdienst mit Pfarrer Christian Erhardt im Freizeitzentrum, Empfertshausen anschließend Überraschungen für Groß und Klein

Wir möchten uns recht herzlich bei allen Sponsoren, Spendern und Unterstützern bedanken!

Es laden ein:

Die Mütter der Spielplatzinitiative und Bürgermeister Carsten Brand.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Amtlicher Teil

Gemeinde Diedorf

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Diedorf (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBI. S. 558), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2014 (GVBI. S. 45, 46), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 466 V v. 31.8.2015 (GVBI. S. 1474), hat der Gemeinderat Diedorf in seiner Sitzung am 12. April 2017 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Diedorf (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den kommunalen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Diedorf innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadtverwaltung Kaltennordheim als erfüllende Gemeinde, über deren Genehmigung oder Versagung der Bürgermeister entscheidet.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
- 1. Aufgrabungen,
- 2. Verlegung privater Leitungen,
- Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen, Containern,
- 4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
- 5. Baustelleneinrichtung,
- gewerbliche Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
- 7. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle
- 8. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
- Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen

- Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.
- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der erfüllenden Gemeinde Stadtverwaltung Kaltennordheim zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers.
- Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist.
- einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.
- Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung Kaltennordheim mitzuteilen.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
- Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer:
- 2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
- 3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt
- 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
- das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;

- 6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
- behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen:
- bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Gemeinde auf Gehwegen angebracht werden;
- die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht:
- 10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7 Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungsund Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Tiefbauamt der Stadtverwaltung Kaltennordheim als erfüllende Gemeinde ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8 Schadenshaftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Be-

aufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Sicherheitsleistung

- (1) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG,
- Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;
- c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
- d) die Sorgfaltspflichten i.S.d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.
- (2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,— Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diedorf, den 22.05.2017

Daniel Häfner Bürgermeister (Siegel)

Gemäß § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Diedorf erfolgte die rechtsbegründende Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt "Rhönbote" Nr. 5-2017 vom 26.05.2017.

Diedorf, den 29.05.2017 **Daniel Häfner Bürgermeister**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Diedorf (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBI. S. 558), der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBI. S. 82), der §§ 18 und 21 des Thüringer Stra-Bengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2014 (GVBI. S. 45, 46), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 466 V v. 31.8.2015 (GVBI. S. 1474), hat der Gemeinderat Diedorf in seiner Sitzung am 12. April 2017 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Diedorf (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Diedorf werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres.
- Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde/Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diedorf, den 22.05.2017

Daniel Häfner Bürgermeister (Siegel)

Gemäß § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Diedorf erfolgte die rechtsbegründende Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt "Rhönbote" Nr. 5-2017 vom 26.05.2017.

wie Ziff. 6.1 bis 6.4

10,00 € p/W

20,00 € p/W

50,00 € p/W

100,00 € p/W

250,00 € p/W

Diedorf, den 29.05.2017 **Daniel Häfner Bürgermeister**

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Diedorf (Sondernutzungsgebührensatzung)

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag

6.4 **7**

8

8.1

8.2

8.3

8.4

8.5

p/W = pro Woche p/M = pro Monat p/J = pro Jahr p/gm = pro Quadratmeter

Lagerung von Material und Baustelleneinrichtung

(in Anspruch genommene Fläche maßgebend)

Überfahren von Gehwegen

- über 10 qm bis zu 20 qm

- über 20 qm bis zu 50 qm

- über 50 qm bis zu 100 qm

- bis zu 10 qm

- über 100 gm

	p/qm = pro Quadratmeter	
Benut 1	zungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr Verlegen von ober- und unterirdischen Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten	Höhe der Sondernutzungsgebühr
2	(je angefangene 100 m pauschal) Schilder	25,00 € p/M
2.1	(je nach Größe) bis 0,5 qm (außer Werbeschilder)	
2.1.1	- unbefristet	15,00 € p/J
2.1.2	- befristet	2,50 € p/W
2.2 2.2.1	über 0,5 qm und Werbeschilder (unter und über 0,5 qm) - unbefristet	20,00 bis 50,00 € p/J
	- befristet	5,00 bis 30,00 € p/W
3	Gerüste	
3.1 3.2	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten einmalig für jeden weiteren Monat	25,00 € 15,00 €
3.3	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten einmalig	35,00 €
3.4	für jeden weiteren angefangenen Monat	20,00 €
4 4.1	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen im gesamten Stadtgebiet umzäunte Fläche bis zu 30 qm	20,00 € p/M
4.2	über 30 gm bis zu 50 gm	40,00 € p/M
4.3	über 50 qm bis zu 100 qm	80,00 € p/M
4.4 4.5	für jede weitere angefangene 100 qm bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	50,00 € p/M doppelte Gebühr
4.0	bei gleionzeitiger benutzung der bauzaune zu werbezwecken	der Ziff. 4.1 bis 4.4
5	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder	
5.1	Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen bis zu 2 Monaten einmalig	2,50 bis 25,00 €
5.2	für jeden weiteren angefangenen Monat	2,50 bis 15,00 €
6	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern,	
	Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend	
	(in Anspruch genommene Fläche maßgebend)	
6.1	- bis zu 30 qm	10,00 € p/W
6.2 6.3	- über 30 qm bis zu 50 qm - über 50 qm bis zu 100 qm	25,00 € p/W 35,00 € p/W
6.4	- für jede weitere angefangene 100 qm	55,00 € p/W

Rhönbote vom 26.05.2017 - 14 -Aufgrabungen aller Art, ausgenommen Aufgrabungen i. S. v. § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung (pro lfd. m Baugrube) 9 1 bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m 1,00 € p/T mind. jedoch 2,50 € p/T 9.2 bei einer Baugrubenbreite über 1 m 1,50 € p/T mind. jedoch 5,00 € p/T 10 Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske (je nach Größe) 50,00 bis 250,00 € p/M 11 Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen (p/qm genutzte Fläche) auf Dauer 11.1 25,00 bis 250,00 € p/J vorübergehend 11.2 2,50 € p/W mind. jedoch 5,00 € p/W 12 Gewerbliche Veranstaltungen 12.1 Ausstellungswagen 50,00 bis 100,00 € p/W 12.2 Verkaufsstände (p/qm genutzter Fläche) 1,00 € p/T, mind. jedoch 5,00 € p/T 12.3 Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) (p/qm genutzter Fläche) 1,00 € p/M Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften (p/qm genutzter Fläche) 1,00 € p/M mind. jedoch 2,50 € p/M Sonstige gewerbliche Veranstaltungen 12.5 (unbeschadet Gebührenziff. 13.1 - 13.2) (p/qm genutzter Fläche) 5,00 € p/W mind. jedoch 25,00 € p/W 13 Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO 13.1 Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, 100,00 bis 250,00 € p/T 13.2 Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke 25,00 € p/T Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, 13.3 die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden 0,25 € p/W (je Plakatständer) 13.4 Informationsstände (ie Stand) (Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde/Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.) 2,50 € p/T Fahnenmasten, Transparente u. a. 13.5 5,00 bis 15,00 € p/W 13.6 Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen 25,00 bis 125,00 € p/J 13.7 freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.) (p/qm genutzter Fläche) 2,50 € p/W



13.8

14

Impressum

mind. jedoch

Rhönbote - Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Kaltennordheim und der Gemeinden Diedorf und Empfertshausen

Kommerzielle Sammlungen (Altkleidercontainer)

Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung (z. B. private Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche)

Herausgeber: Stadt Kaltennordheim und die Gemeinden Diedorf und Empfertshau-

Druck & Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43

98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 03677 / 20 50 - 0, Fax: 03677 / 20 50 - 21 **Verantw. für Texte:** Herr Erik Thürmer, Bürgermeister der Stadt Kaltennordheim,

Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim

Verantw. für Anzeigen: Herr David Galandt, Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

10,00 € p/W

25,00 € p/T

100,00 € p/J

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Erscheint: nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 ThürBekVO (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Kaltennordheim und der Gemeinden Diedorf und Empfertshausen und ist im Verwaltungsgebäude "Rathaus" Kaltennordheim zu beziehen. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag